

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 165.

Sonntag den 13. Juni.

1852.

Bekanntmachung.

Es ist in neuester Zeit vielfach mißfällig zu bemerken gewesen, daß die unserer Anordnung gemäß zum Wegfangen der ohne Steuerzeichen herumlaufenden Hunde angewiesenen Cavillierknechte in der Ausübung dieses Geschäftes von unbefugten einmischenden Personen nicht nur behindert, sondern auch gröblich insultirt worden sind. Solchem Ungebührnisse können und dürfen wir aber um so weniger nachsehen, als die pünctlichste Handhabung der gedachten, von uns angeordneten Maasregel im wohlfahrtspolizeilichen Interesse dringend geboten ist, da erfahrungsmäßig herrenlose Hunde am häufigsten von der Hundswuth befallen werden. Wir haben daher unsere Diener angewiesen, Alle, welche bei der obengerügten unbefugten Einmischung und Widersetzlichkeit gegen die Ausführung unsrer erwähnten Anordnung betroffen werden, sofort zur Haft zu bringen und werden die Schuldigen unnachsichtlich zur nachdrücklichen Strafe ziehen, bezüehentlich sie zur Bestrafung an das Criminalamt abgeben.

Leipzig, den 28. Mai 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Roch.

Verhandlungen der Stadtverordneten am 9. Juni 1852.

Beim Vortrage aus der Registrande genehmigte das Collegium die Pensionirung der Spinnschülerin Igfr. Köhler am Arbeitshause für Freiwillige mit einem Ruhegehälter von 40 Thlr. jährl. An deren Stelle soll eine zweite Aufseherin für das Wäscheausbessern an derselben Anstalt mit 130 Thlr. jährlichen Gehältes angestellt werden. Diese Einrichtung beruht darin, daß die Zahl der Spinnwärterinnen bis auf 10 geschmolzen ist, während die neubegründete Wäscheausbesserungs-Anstalt nahe an 130 Zöglinge zählt.

Ferner gab das Plenum zur Ablösung mehrerer, von der Stadtcasse und dem Johannishospital an das Universitäts-Rentamt zu gewählender Geldgefälle durch Zahlung des zwanzigfachen Betrags mit 44 Thlr. 14 Ngr., so wie zur Ablösung der Erb- und Naturalzinsen, welche von allen, unter Jurisdiction des Landgerichts stehenden Dörfern an die Stadt zu zahlen sind, seine Zustimmung und genehmigte die Bestellung des Dr. Wilhelm Riedel zum Actor der Commun in dieser Angelegenheit. Endlich trat das Collegium einem, zwischen der Commun als Eigentümerin des Nachlasses des ohne Erben allhier verstorbenen Ferdinand Hartmann, und den Erben der verheh. Kern getroffenen Vergleichs, wonach von Letzteren statt der eingeklagten 100 Thlr. sammt Zinsen unter Compensation der Kosten 55 Thlr. zur Stadtcasse gezahlt werden sollen, nach Lage der Sache einstimmig bei.

Auf der Tagesordnung stand zunächst ein von Dr. Kormann vorgelegter Bericht der Deputation zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen über die Rechnungen der Nicolai- und Thomaskirche auf die Jahre 1848 und 1849, ingleichen über die bei Prüfung der Rechnungen auf die Jahre 1845—1847 gezogenen Moniten und die Antwort des Raths auf dieselben.

Das Collegium sprach die Justification der vorgedachten Rechnungen aus und erachtete die erwähnten Moniten für erledigt.

Hierauf trug Adv. Franke ein Gutachten der Deputation zum Quartieramte über den Beschluß des Raths vor, dem Einzelnem und Mustermeister Rothe für die in den Jahren 1850, 1851 und 1852 im Einquartierungswesen geleisteten und bis Ende dieses Jahres noch zu leistenden Arbeiten eine Remuneration von 400 Thlr. zu gewähren.

Die Deputation war einstimmig der Ansicht, sich beim Collegium für Gewährung einer Entschädigung an Rothe wegen seiner Leistungen beim Einquartierungswesen in den Jahren 1850, 1851

und 1852 zu verwenden. Was dagegen die Höhe dieser Entschädigung anlangt, so hatte sie sich in eine Mehrheit und Minderheit geschieden. Die Mehrheit der Deputation erachtete nämlich eine Vergütung von 200 Thlr. für genügend, während die Minderheit die vom Stadtrathe geforderten 400 Thlr. bewilligt wissen wollte. Die Mehrheit stützte ihre Ansicht darauf, daß in den letzten Jahren, von 1850 an, die Einquartierung nicht so häufig stattgefunden, als in den vorhergehenden, daß also auch die Arbeitslast nicht so bedeutend gewesen sei; daß für den Rest des laufenden Jahres keine derartigen besonderen Lasten zu erwarten stehen; daß ferner überhaupt diese Arbeiten nicht fortwährend, sondern vorübergehend nöthig würden und daß der Gehalt, welchen der Mustermeister Rothe im Uebrigen beziehe, ansehnlich genug sei, um die jetzt geforderte Vergütung nach Höhe von 200 Thlr. als genügend erscheinen zu lassen.

Die Minderheit machte hiergegen geltend, daß allerdings auch in den Jahren 1850 und 1851 bedeutende Einquartierungen stattgefunden, daß namentlich im Jahre 1850 bei der Mobilmachung des sächsischen Heeres und im Jahre 1851 und 1852 bei den Durchmärschen der österreichischen Truppen die Arbeitslast sehr bedeutend gewesen, daß die vorübergehende Natur der Arbeiten keinen Grund zu der fraglichen Herabsetzung abgebe, weil während der wirklichen Dauer der Arbeiten auch die Anstrengung und die Geschäftslast eine außerordentliche sei, daß ferner, abgesehen von der schon erwähnten Unannehmlichkeit und Beschwerlichkeit dieser Arbeiten an sich, die jetzt geforderte Entschädigung auf die Zeit von drei vollen Jahren ohnehin schon verhältnismäßig geringer erscheine, als die früher bewilligte Vergütung von 200 Thlr. auf die Zeit von vierzehn Monaten, und daß endlich das sonstige Einkommen Rothe's hier nicht in Betracht komme, indem es sich lediglich darum handle, ob für die gedachten außerordentlichen Leistungen eine Vergütung von circa 11 Thlr. auf den Monat angemessen sei oder nicht.

Endlich schlug die Deputation einstimmig vor, den Stadtrath zu ersuchen, derselbe möge dahin Fürsorge treffen, daß bezüglich der Arbeiten im Einquartierungswesen derartige Extrabewilligungen außerhalb des Budgets in Zukunft vermieden würden.

Der Antrag der Deputation unter 1. wurde einstimmig angenommen.

Zum Antrage unter 2. bemerkte Dr. Kormann, daß die unermüdliche Thätigkeit und Geschäftstüchtigkeit des Mustermeisters Rothe allgemeine Anerkennung finde und daß sich derselbe dem